

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

Übersicht

| | Seite |
|--|-------|
| I. Die Entwicklung des Waffengesetzes (WaffG) | 1 |
| II. Rechtsquellen des Waffenrechts | 2 |
| 1. Das Nationale Waffenregister (NWR) | 2 |
| 2. Beschussgesetz (BeschG) | 3 |
| 3. Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) | 3 |
| 4. Sprengstoffgesetz (SprengG) | 3 |
| 5. Bundesjagdgesetz (BjagdG) | 3 |
| 6. Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – Bezüge des Waffenrechts zum Außenwirtschaftsrecht | 4 |
| 7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung) | 4 |
| 8. Verwaltungsvorschriften zum WaffG | 5 |
| III. Der systematische Grundansatz des WaffG | 6 |
| IV. Überblick über den Aufbau des WaffG | 8 |
| V. Anwendungsbereich des WaffG, §§ 1 ff. | 8 |
| 1. Sachlicher Anwendungsbereich | 8 |
| 2. Örtlicher Geltungsbereich | 8 |

I. Die Entwicklung des Waffengesetzes (WaffG)¹

Die Grundfassung des heutigen WaffG ist seit dem 1.4.2003 in Kraft². Das WaffG a.F. aus dem Jahre 1976 wurde hierdurch abgelöst und die Kernmaterie des Waffenrechts grundlegend neu geregelt.

Zwischenzeitlich hat das WaffG zahlreiche Modifikationen und Ergänzungen erfahren, auf deren detaillierte Darstellung im Rahmen dieser Einführung verzichtet wird.³

1 Zur Zielsetzung und zu den Motiven der Reform des Waffenrechts vgl. auch König/Papsthart, Das neue Waffenrecht, S. 17 ff.; Borsdorff/Kastner, Wissenstest ER, S. 441 f.

2 Art. 1 des Gesetzes über die Neuregelung des Waffengesetzes v. 11.10.2002, BGBl. I, S. 3970.

3 Zur Entwicklung des WaffG seit 2003 vgl. Gade, Einf. WaffG Rn. 19 ff.

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

II. Rechtsquellen des Waffenrechts

Das WaffG stellt die Kernmaterie des Waffenrechts dar. Bezüge zum Waffenrecht sind aber auch in anderen Gesetzen enthalten, welche nachfolgend in einem Überblick dargestellt werden:

| Rechtsquellen zum Waffenrecht | | | | |
|---|---|---------|---------------|---|
| WaffG | NWRG | BeschG | KrWaff-KontrG | Sonstige |
| AWaffV | VO zur Anerkennung österreichischer Erlaubnisse bzgl. Sport- und Brauchtumswaffen | NWRG-DV | BeschussV | <ul style="list-style-type: none">• 1. DVO KWKG• 2. DVO KWKG• KWMV• VO Umgang mit unbrauchbar gemachten KrW <p>SprengG mit Verordnungen BJagdG AWG und AWV</p> <ul style="list-style-type: none">• Feuerwaffen-VO der EU• Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung von Deaktivierungsstandards |
| Keine Rechtsquellen, aber Verwaltungsvorschriften: WaffVwV v. 5.3.2012 WaffVordruckVwV v. 30.5.2012 Schießstandrichtlinien v. 23.7.2012 Techn. RL-Blockiersysteme für Erbwaffen v. 1.4.2008 | | | | |

1. Das Nationale Waffenregister (NWR)

Im Zuge der Änderung des WaffG durch das 3. WaffRÄndG wurde das Nationale **Waffenregistergesetz (NWRG)** neu gefasst und in Waffenregistergesetz (WaffRG) umbenannt. Ebenso wurde die Verordnung zur Durchführung des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes in WaffRGDV umbenannt.

Das NWR wird mit den Änderungen des 3. WaffRÄndG zum Zweck der Registrierung des **vollständigen Lebensweges von Waffen und wesentlichen Waffen(teilen)** weiter ausgebaut. Im NWR ist bisher lediglich der private Waffenbesitz registriert. Die entsprechenden Daten werden von den Waffenbehörden unmittelbar an die Registerbehörde übermittelt. Um die von der Richtlinie 91/477/EWG geforderte vollständige Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen zu ermöglichen, werden nun auch die **Waffenhersteller und Waffenhändler** (mit Ausnahme für bestimmte Fälle der kurzfristigen Überlassung) verpflichtet, ihren Umgang mit Waffen und wesentlichen Teilen gegenüber den Waffenbehörden – ausschließlich elektronische – anzugeben. Die Waffenbehörden übermitteln diese Daten an die Registerbehörden. Waffenhersteller und Waffenhändler sowie die zuständigen Behörden haben für diese Datenübermittlung ein automatisiertes Fachverfahren zu nutzen, das von Bund und Ländern bereitgestellt wird. Die Errichtung des automatisierten Fachverfahrens ist Kernelement des Ausbaus des NWR (Projekt NWR II). Im Gegenzug wird schrittweise die Pflicht zum Führen eines Waffenbuches abgeschafft.⁴

4 Ausführliche Darstellung bei Heller/Soschinka/Rabe, WaffenR Rn. 974g ff.

II. Rechtsquellen des Waffenrechts

2. Beschussgesetz (BeschG)

Das BeschG⁵ regelt die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Schussapparaten und Munition sowie von bestimmten sonstigen Waffen. Mit der eigenständigen gesetzlichen Regelung soll das WaffG von Regelungen zu technischen Prüfungen und Zulassungen dieser Geräte entlastet werden. Beschussrechtlich sollen jedoch höchstbeanspruchte Teile, deren ordnungsgemäße Be- und Verarbeitung, die Haltbarkeit, Funktionssicherheit und Maßhaltigkeit als wesentliche Komponenten der Verwendersicherheit (Produktsicherheit) gewährleistet werden.

Die allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV) v. 13.7.2006⁶ konkretisiert ua. die Beschussprüfung, die Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate sowie die Zulassung und Verpackung von Munition. Besonders praxisrelevant sind die in Anlage II der VO enthaltenen **Beschusszeichen** und **Prüfzeichen**.

3. Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)

Während das WaffG sicherheitspolizeiliche Zwecke verfolgt und daneben die Berufsausübung im Waffenherstellungs- und Waffenhandelsgewerbe regelt, soll das KrWaffKontrG⁷ die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges verhindern und das **friedliche Zusammenleben der Völker** erhalten. Das KrWaffKontrG bezweckt die Ausführung und Ausgestaltung des Art. 26 Abs. 2 GG, wonach zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen.

Von Bedeutung ist die **Kriegswaffenliste (KWL)**, welche eine umfangreiche Auflistung der zur Kriegsführung bestimmten Waffen enthält.

4. Sprengstoffgesetz (SprengG)

Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) gilt gem. § 1 Abs. 1 SprengG ua. für den Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als **Explosivstoffe** oder als **pyrotechnische Sätze** bestimmt sind.

Waffenrechtlich relevant ist der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen für das **Schwarzpulverschießen** oder das sog. **Wiederladen von Patronenhülsen**. Wer mit solchen explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will, benötigt gem. § 27 Abs. 1 SprengG eine Erlaubnis. Gem. § 27 Abs. 1a SprengG gilt eine Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der dabei hergestellten Munition nach § 10 Abs. 3 WaffG in der jeweils geltenden Fassung.

5. Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Das BJagdG regelt die Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die **Jagd auszuüben** und sie sich **anzueignen**. Die **Jagdausübung** erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild und unterliegt neben den Beschränkungen

5 BGBl. 2002 I S. 3970.

6 BGBl. I S. 1474.

7 IdF. der Bekanntmachung v. 22.11.1990, BGBl. I S. 2506.

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

durch das BJagdG den in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Bedeutsam für das Waffenrecht sind die Bestimmungen über den Jagdschein gem. §§ 15 ff. BJagdG.

Regelungen des WaffG stellen den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition für Inhaber gültiger Jagdscheine unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei. Das WaffG differenziert hier zwischen gültigen Tages- und Jahresjagdscheinen, vgl. § 13 Abs. 3, 4, 5.

6. Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – Bezüge des Waffenrechts zum Außenwirtschaftsrecht

Das AWG sieht eine grundsätzliche **Genehmigungspflicht für die Ausfuhr** der in Anl. AL zur AWV – Ausfuhrliste Teil I genannten Schusswaffen und Munitionsarten **in einen Drittstaat**⁸ vor, § 3 Abs. 3 AWG.

Allerdings hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umfangreiche Ausfuhrgenehmigungen in Form von Allgemeinverfügungen erlassen und damit für zahlreiche Ausfuhrsachverhalte eine gesonderte Einzelgenehmigung entbehrlich gemacht → S. 206 ff.

Die Genehmigungspflichten nach dem AWG werden ergänzt durch die unmittelbar geltenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO), → S. 209 ff.

Zuständige Behörde für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen ist ua. das **BAFA** gem. § 13 Abs. 1 AWG. Die **Zollbehörden** überwachen die Einhaltung des AWG, der AWV sowie der Rechtsakte der EU über die Ausfuhr, Einfuhr, Verbringung und Durchfuhr (§ 27 Abs. 5 Satz 1 AWG). Für die Überwachung lediglich der **Ausfuhr von Waffen und Sprengstoff** (in Drittstaaten) sind neben den Zolldienststellen auch die **Behörden der Bundespolizei** gem. § 27 Abs. 5 Satz 2 AWG zuständig.

7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung)

Am 8. April 2016 trat die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 in Kraft, welche Vorgaben für die Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen der Kategorien A, B, C und D⁹ enthält. Die erfassten Waffenkategorien (A-D) sind im deutschen WaffG in Anlage 1 Abschnitt III aufgeführt. Die Durchführungsverordnung stellt unmittelbar anwendbares Recht in allen EU-Staaten sowie den dem Schengengebiet beigetretenen Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) dar.

Demnach muss die Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung (dort im Anhang I) erfolgen. Dies setzt für jede Waffe eine Einzelfallprüfung voraus, die Kennzeichnung nach EU-Recht sowie Beigabe einer Deaktivierungsbescheinigung.

⁸ Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz, sind zwar formal Drittstaaten, aber gem. Schengen-Assoziierungsabkommen wie Mitgliedstaaten zu behandeln, weshalb die Ausfuhr in diese Staaten nach § 8 Abs. 2 AWV von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist.

⁹ Vgl. Anhang der Richtlinie 91/477/EWG.

II. Rechtsquellen des Waffenrechts

Deaktivierte Feuerwaffen werden mit einer einheitlichen Kennzeichnung nach dem Muster in Anhang II zur Verordnung versehen. Diese Kennzeichnung gibt an, dass die in Anhang I festgelegten technischen Spezifikationen zur Deaktivierung eingehalten wurden.

Muster für die Kennzeichnung deaktivierter Feuerwaffen:

EU¹⁾ aa²⁾ bb³⁾ cc⁴⁾

- 1) Deaktivierungszeichen
- 2) Land der Deaktivierung – Ländercode
- 3) Symbol der Stelle, die die Deaktivierung der Feuerwaffe bescheinigt hat
- 4) Jahr der Deaktivierung

Das vollständige Zeichen wird nur auf dem Rahmen der Feuerwaffe angebracht, das Deaktivierungszeichen (1) und das Land der Deaktivierung (2) dagegen auf allen anderen wesentlichen Bestandteilen.

Die Vornahme der Deaktivierung richtet sich wiederum nach den Regelungen des nationalen Rechts. Sie hat durch einen Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis zu erfolgen und ist im Waffenherstellungsbuch zu vermerken. Die Beschussämter überprüfen die Einhaltung der technischen Anforderungen und bringen die oben dargestellte Kennzeichnung für deaktivierte Feuerwaffen an den Waffen an.

Soweit Feuerwaffen vor dem 8. April 2016 deaktiviert worden sind, richtet sich der Altbesitz nach den jeweiligen nationalen Regelungen, welche im Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung in Geltung waren. Dieser bleibt also rechtmäßig, auch wenn die technischen Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung nicht erfüllt sind.

Soll hingegen eine vor dem 8. April 2016 regulär nach nationalem Recht unbrauchbar gemachte Feuerwaffe einem anderen dauerhaft **überlassen** werden (findet also ein Besitzwechsel statt – „Inverkehrbringen“) so müssen die Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung eingehalten sein. Gleiches gilt für den Fall der Mitnahme/des Verbringens über die Grenze aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, oder aus einem Drittstaat oder EU-Mitgliedstaat nach Deutschland.

Das BMI wird in § 39c ermächtigt, nicht zustimmungsbedürftige RVOen zu erlassen, mit denen die Vorgaben der EU-Deaktivierungsverordnung auf nationaler Ebene flankiert und präzisiert werden können.

8. Verwaltungsvorschriften zum WaffG

Allg. Verwaltungsvorschriften (zB. WaffVwV oder SprengVwV) stellen **keine** Rechtsquellen im engeren Sinne dar, wirken im Verhältnis zum Bürger nicht unmittelbar und entfalten somit keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten für den Bürger. Gleichwohl sind sie für die Praxis von großer Bedeutung, da es sich um amtliche Erläuterungen handelt, durch welche die zuständigen Behörden grds. iSe. einheitlichen Rechtsanwendung gebunden werden. Halten sich die Behörden ohne sachlichen Grund nicht an diese Verwaltungsvorschriften, kann dies den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG verletzen und ggf. zum Schadenser satz verpflichten.

Die **Rechtsprechung** ist an Allg. Verwaltungsvorschriften **nicht gebunden**.

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

- a) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV).** Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates eine **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV)** erlassen, welche am 23.3.2012 in Kraft getreten ist.¹⁰
- b) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV).** Am 1.12.2012 ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu **Vordrucken** zum WaffG (WaffVordruckVwV) in Kraft getreten, welche die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat.¹¹
- c) **Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien).** Die vom Bundesministerium des Innern (BMI) gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 AWaffV erlassenen Schießstandrichtlinien sind seit dem 24.10.2012 gültig.¹² Sie sollen gewährleisten, dass die äußere und innere Sicherheit eines Schießstandes unter Berücksichtigung einschlägiger nutzungsbegrunder Regeln oder solcher für das sportliche oder jagdliche Übungs- und Wettkampfschießen gegeben ist.
- d) **Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen.** Dem Erben wird für die geerbten Schusswaffen, sofern er nicht bereits im Besitz (irgend)einer WBK ist, eine „Erben-WBK“ nur dann erteilt, wenn die Schusswaffen mit einem dem Stand der Technik entsprechenden **Blockiersystem** gesichert werden. Die Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen ist für die Hersteller und Nutzer von Blockiersystemen verbindlich. Geprüfte Systeme der Hersteller erhalten ein Zulassungszeichen, das sich aus der Prüfstelle, der Jahreszahl (Jahr der Zulassung) und einer fortlaufenden Nummer zusammensetzt:



Die Blockierung muss an der Waffe oder an dem betroffenen Waffenteil **deutlich sichtbar** sein. Dies bedeutet, dass entweder das Blockiersystem selbst von außen deutlich erkennbar ist, oder auf andere Weise an der Waffe auf die Blockierung hingewiesen wird (z. B. Plakette, Banderole). Der Hinweis auf die Blockierung muss den Herstellernamen oder das Markenzeichen des Herstellers, die Modellbezeichnung des Blockiersystems sowie das Zulassungszeichen enthalten.

III. Der systematische Grundansatz des WaffG

Die beiden ersten Paragraphen des WaffG umreißen den Regelungsgehalt desselben.

Nach § 1 Abs. 1 ist der Anwendungsbereich des WaffG eröffnet, wenn **Umgang mit einer Waffe oder Munition** geübt wird.

10 Veröffentlicht im BAnz. Nr. 47a v. 22.3.2012.

11 Veröffentlicht im BAnz. AT 5.6.2012 B2.

12 Veröffentlicht im BAnz. AT 23.10.2012 B2; geä. BAnz. AT 25.3.2013 B3.

III. Der systematische Grundansatz des WaffG

Daran anknüpfend ist der Waffenbegriff in Abs. 2 der Vorschrift abgehandelt, bevor in Abs. 3 die verschiedenen Umgangsarten aufgeführt werden.

Anschließend differenziert der Gesetzgeber in § 2 zwischen

- verbotenen,
- erlaubnispflichtigen und
- erlaubnisfreien

Waffen.

Diese kompakte Darstellung ermöglicht einen zügigen Einstieg in die Materie.

Allerdings sind die einzelnen Begriffe in §§ 1, 2 lediglich inhaltlich grob umrissen und erfahren ihre präzisen Konturen erst in den beiden **Anlagen zum WaffG**, die jeweils über einen Verweis in die Norm mit einbezogen werden.

So verweist § 1 Abs. 4 auf die Anlage 1 zum WaffG, in welcher der Waffenbegriff nach Abs. 2 und die Umgangsarten nach Abs. 3 inhaltlich konkretisiert werden.

Die verbotenen, erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen werden in Anl. 2 umfassend abgehandelt.

Merke:

Anlage 1 wird als Absatz zum § 1 gelesen.

Anlage 2 wird als Absatz zum § 2 gelesen.

Kurzübersicht:

Anwendungsbereich WaffG

§ 1 Abs. 1 Anwendungsbereich WaffG – Umgang mit Waffe oder Munition

Waffenbegriff

§ 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1

- Schusswaffen
→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.1
- gleichgestellte tragbare Gegenstände
→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.2 ff.
- Waffen im technischen Sinn
→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 1
- Waffen im nichttechnischen Sinn
→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 2

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2

§ 1 Abs. 2 Nr. 2a

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b

Umgangsarten

§ 1 Abs. 3

- Umgang
→ Anl. 1 Abschn. 2

Rechtliche Einstufung von Waffen

§ 2

§ 2 Abs. 3

- verbotene Waffen
→ Anl. 2 Abschn. 1
- erlaubnispflichtige Waffen
→ Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1
- erlaubnisfreie Waffen
→ Anl. 2 Abschn. 2 UA 2

§ 2 Abs. 2

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

Nachdem so zunächst eine Auflistung von verbotenen, erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen durch das WaffG erfolgt, ist daneben vorrangig der private Erwerb und Besitz sowie der private Waffengebrauch geregelt. Hieran schließen sich Bestimmungen für Hersteller, Handel und sonstige gewerbliche Nutzungen an. Für die hauptsächlichen Nutzergruppen wie Sportschützen, Jäger, gefährdete Personen usw. sind jeweils eigene Vorschriften geschaffen worden.

IV. Überblick über den Aufbau des WaffG

Das WaffG gliedert sich in folgende sechs Abschnitte:

- Abschnitt 1, §§ 1–3
 - Anl. 1 (zu § 1 Abs. 4)
 - Anl. 2 (zu § 2 Abs. 2–4)
 - Abschnitt 2, §§ 4–42a
 - Abschnitt 3, §§ 43–50
 - Abschnitt 4, §§ 51–54
 - Abschnitt 5, §§ 55–57
 - Abschnitt 6, §§ 58–59
 - Allgemeine Bestimmungen
 - Begriffsbestimmungen
 - Waffenliste
 - Umgang mit Waffen und Munition
 - Sonstige waffenrechtliche Vorschriften
 - Straf- und Bußgeldvorschriften
 - Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes
 - Übergangsvorschriften und Verwaltungsvorschriften

V. Anwendungsbereich des WaffG, §§ 1 ff.

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Der Gegenstand des Gesetzes ist in § 1 Abs. 1 benannt:

Der „Umgang mit Waffen oder Munition“ soll unter der Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geregelt werden.

Demnach kann das WaffG nur Anwendung finden, wenn eine Waffe oder Munition iSd. Gesetzes vorliegt und mit dieser umgegangen wird, also eine personale Beziehung zur Waffe bzw. Munition besteht.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Als Bundesgesetz erfasst das WaffG zunächst das gesamte Bundesgebiet. Hierzu ist auch das Küstenmeer zu zählen, für das Deutschland eine Zone von 12 Seemeilen beansprucht. Innerhalb dieses Gebietes gilt das WaffG, ebenso wie alle anderen Bundesgesetze, auch auf Schiffen sowie in Luftfahrzeugen. Eine Geltung des WaffG auf Fahrzeugen außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets ist abzulehnen. Die Geltung ist in dem Moment wieder zu bejahen, in dem das Fahrzeug in das eingangs umschriebene Hoheitsgebiet einfährt.

Grundsätzlich unterliegen auch ausländische Fahrzeuge den deutschen Gesetzen, was für die Schifffahrt jedoch nur mit Einschränkungen gilt. Für lediglich durchfahrende Schiffe ist die Anwendung nationaler Regelungen weitestgehend ausgeschlossen, es gilt der Grundsatz der „innocent passage“.¹³

13 Art. 17 SRÜ.

Kapitel 2: Grundlagen und Systematik

Übersicht

| | Seite |
|--|-------|
| I. Die „typische“ waffenrechtliche Problemlage | 10 |
| II. Waffen iSd. WaffG, § 1 Abs. 2 | 11 |
| 1. Schusswaffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1) | 12 |
| 2. Den Schusswaffen gleichgestellte tragbare Gegenstände (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2) | 13 |
| 3. Exkurs: Schreckschusswaffen, Reizstoffwaffen und Signalwaffen | 16 |
| 4. Differenzierung des Schusswaffenbegriffs unter Einbeziehung der den Schusswaffen gleichgestellten tragbaren Gegenstände | 17 |
| 5. Tragbare Waffen im technischen Sinn, § 1 Abs. 2 Nr. 2a, und im nichttechnischen Sinn, § 1 Abs. 2 Nr. 2b | 18 |
| 6. Feststellungsbescheide des BKA | 22 |
| III. „Umgang“ iSd. Waffenrechts, § 1 Abs. 3 | 22 |
| 1. Erwerb einer Waffe oder von Munition | 24 |
| 2. Besitz einer Waffe oder von Munition | 24 |
| 3. Überlassen einer Waffe oder von Munition | 25 |
| 4. Führen einer Waffe | 27 |
| 5. Verbringen einer Waffe oder von Munition | 29 |
| 6. Mitnahme einer Waffe oder von Munition | 29 |
| 7. Schießen | 30 |
| 8. Herstellen, bearbeiten, unbrauchbar machen, Handel treiben | 31 |
| IV. Rechtliche Einordnung der Waffe, § 2 | 32 |
| 1. Aufbau des § 2 | 32 |
| 2. Verbogene Waffen und Munition nach § 2 Abs. 3 iVm. Anl. 2 Abschn. 1 | 33 |
| 3. Erlaubnispflichtige Waffen nach § 2 Abs. 2 | 43 |
| 4. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, Anl. 2 Abschn. 2 UA 2, § 12, § 13 Abs. 3, 5, 6, § 32 Abs. 3, 5 | 46 |
| 5. Waffenrechtliche Kennzeichnungen | 63 |
| 6. Voraussetzungen, damit eine Erlaubnis gewährt wird | 66 |
| 7. Erlaubnisfreie Waffen | 68 |
| V. Konstellationen im Einzelfall | 72 |
| 1. Ausnahmsweise Unanwendbarkeit des WaffG, Anl. 2 Abschn. 3 | 72 |
| 2. Ausnahmsweise Anwendbarkeit des WaffG auf Gegenstände, die nicht Waffe iSd. WaffG sind, § 42a Abs. 1 Nr. 3 | 74 |
| 3. Ausnahmen von den Führersverboten nach § 42a | 76 |
| VI. Das waffenrechtliche Grundaufbauschema | 79 |
| VII. Kurzübersicht Prüfungsschema „Kontrollsituation“ | 87 |
| VIII. Kurzübersicht Prüfungsschema „waffenrechtliche Erlaubniserteilung“ | 88 |

Kapitel 2: Grundlagen und Systematik

I. Die „typische“ waffenrechtliche Problemlage

Im Zentrum waffenrechtlicher Fragestellungen steht regelmäßig – abstrakt formuliert – die Beurteilung des Verhaltens einer Person zu einem Gegenstand.

Das Verhalten muss darauf untersucht werden, ob und welche Arten des waffenrechtlichen **Umgangs** es darstellt.

Der Gegenstand ist zunächst darauf zu untersuchen, ob er als **Waffe** bzw. Munition iSd. WaffG einzustufen ist.

Soweit die Waffen-/Munitionseigenschaft bejaht wird, ist zu prüfen, ob die Waffe/Munition **verboten, erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei** ist.

Im Fall des Umgangs mit verbotenen Waffen ist die zutreffende Sanktionsvorschrift herauszuarbeiten.

Liegt eine erlaubnisfreie Waffe vor, so sind die für erlaubnisfreie Waffen geltenden Reglementierungen des WaffG herauszuarbeiten.

Hinsichtlich erlaubnispflichtiger Waffen/Munition ist zu **differenzieren**:

Soweit die erforderliche **Erlaubnis** bei der zuständigen Waffenbehörde **beantragt** wird, gilt es zu prüfen, ob die notwendigen **Voraussetzungen** vorliegen, um die begehrte Erlaubnis erteilen zu können.

Wird die erlaubnispflichtige Waffe/Munition hingegen in einer **behördlichen Kontrollsituation** festgestellt, so müssen zunächst die **erforderlichen Erlaubnisse** erkannt werden. Liegen diese vor, ist der Umgang rechtmäßig. Soweit die grds. erforderliche Erlaubnis nicht vorgelegt werden kann, ist zunächst zu klären, ob im konkret zu beurteilenden Fall eine **Ausnahme von der Erlaubnispflicht** greift. Nur wenn keine Ausnahme greift, liegt ein Verstoß gegen das WaffG und damit regelmäßig eine Straftat vor.

Weiterhin können in einer solchen Situation die Sorgfaltspflichten im Umgang mit einer Waffe/Munition Gegenstand der Kontrolle sein:

Im Rahmen **polizeilicher Kontrollstellen** werden typischerweise Sachverhalte abzuarbeiten sein, in denen Waffen/Munition von einem Ort zu einem anderen Ort transportiert werden. Neben der oben beschriebenen Erlaubnisüberprüfung (sowie dazugehöriger Ausnahmetatbestände) ist hier insbesondere die aus § 36 Abs. 1 resultierende Pflicht des Waffenbesitzers zu beachten, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um ein Abhandenkommen der Waffen sowie den unbefugten Zugriff Dritter auf dieselben zu verhindern.

Bei **Kontrollen der Waffenbehörden** wird es schwerpunktmäßig um die Überprüfung der Aufbewahrungspflichten nach § 36 Abs. 1, 5 WaffG iVm. § 13 AWaffV gehen.

Gleichviel, ob es eine Klausurfragestellung oder aber einen praktischen Fall zu bewältigen gilt, ist eine systematisch strukturierte waffenrechtliche Analyse vonnöten, um auch komplex gelagerte Konstellationen einer Lösung zuführen zu können.